1. Nachtragssatzung zur
Satzung der Gemeinde Hohn über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 24.03.2023 (GVOBl. S. 170, ber. S. 249), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohn vom 28.09.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohn erlassen:

Artikel I

Es wird ein neuer §2a eingefügt:

§2a
Entschädigung für digitalen Zugang

Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit eigenen digitalen Geräten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR.

Artikel II
Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohn, den 05.10.2023

GEMEINDE HOHN 1 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Bürgermeister
Volker Stiefel